

Förderverein der Grundschule Bischofsmais e.V.

Satzung vom 27.10.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bischofsmais e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsmais.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bischofsmais verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Fördervereins ist es, die pädagogische Arbeit, das Schulleben und die Ausstattung der Schule finanziell und ideell zu unterstützen. Dies geschieht, indem der Verein Spenden sammelt, Veranstaltungen und Feste organisiert, zusätzliche Mittel für Projekte, Klassenfahrten und Lernmittel beschafft und so die Schule dort entlastet, wo öffentliche Mittel nicht ausreichen. Die Mitgestaltung des Schullebens und die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern gehört ebenso zu den Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede mündige Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. durch E-Mail, per Post) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, Ideen einzubringen und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter dem 2. Vorsitzenden (zugleich Kassier) und dem 3. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Elternbeirats, dem Schulleiter und drei weiteren Mitgliedern (hierbei handelt es sich um die drei Beisitzer, die bei der Mitgliederversammlung gewählt werden).
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. oder 3. Vorsitzender).
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand für Anschaffungen über einen Betrag von 2000 Euro hinaus der Zustimmung des Beirates mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Beirat (drei Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z. B. E-Mail, Elternbrief...) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden) und bei dessen Verhinderung von dem 3. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der 1. Vorsitzende (oder im Falle einer Verhinderung dessen Stellvertreter) hat Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Es ist Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Gelder abzulegen.
- (3) 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Nach Anhören des Berichts, erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischofsmais, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Bischofsmais zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bischofsmais, den 27.10.2025